

* Der Verband der Spezialgeschäfte und die Luxussteuer. Ueber die zur Sicherung der in Aussicht genommenen Luxussteuer vorgeschriebene Rücklage herrscht in den beteiligten Kreisen noch vielfach Unklarheit. Der Verband Berliner Spezialgeschäfte hat infolgedessen Veranlassung genommen, hierüber mit den zuständigen Stellen zu verhandeln.

Auf Grund dieser Verhandlungen sei darauf hingewiesen, daß bei der Berechnung der Rücklage die Gesamtheit der Leistungen, welche der Verkäufer bei der Lieferung der Ware erhält, für die Berechnung der Rücklage maßgebend ist. Hiernach ist die Rücklage nicht nur von dem Verkaufspreis, sondern von dem Verkaufspreis zuzüglich sämtlicher sonstigen Leistungen, also auch von dem Prozentsatz der Luxussteuer zu entrichten. Es sind also bei einem Verkaufspreis zum Beispiel von 200 M. und einer Rücklage von 10 v. H. nicht nur 20 M., sondern 22 M. für die zukünftige Luxussteuer zurückzulegen. Der Käufer hat also in diesem Falle 222 M. zu zahlen. Bei einer Rücklage von 20 v. H. sind entsprechend nicht nur 20 v. H., sondern 25 v. H. auf den Verkaufspreis aufzuschlagen. Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Rücklage nicht nur dann zu

machen ist, wenn nicht nur die Lieferung, sondern auch die Zahlung nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erfolgt. Der Tag der Zahlung ist maßgebend. Lieferungen auf Grund alter Guthaben sind daher nicht rücklagepflichtig.